



Grenzüberschreitenden Studienrings D-B-Lux Düngegesetzgebung für Grünland in der Wallonie

Gennen Jerome und Christian Goffin

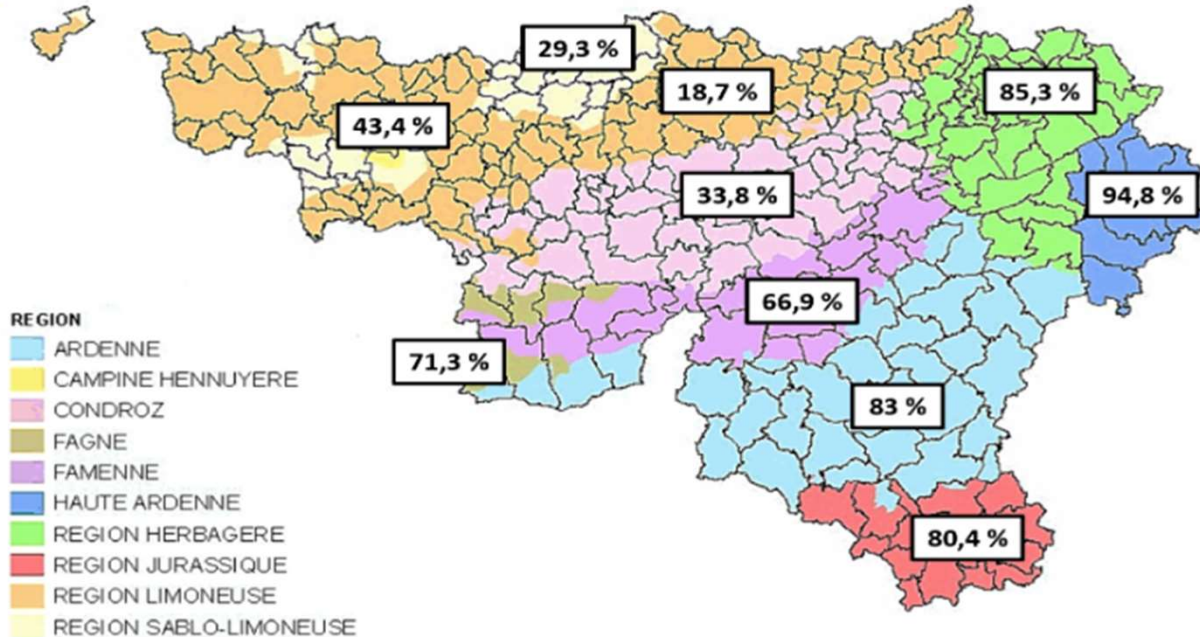
Winterspelt - 24/10/2023



Grünlandanteil an der Landwirtschaftlichen NF.



Proportion des surfaces enherbées par rapport à la S.A.U. pour les régions agricoles de Wallonie (d'après les données Statbel 2020)



REGION
ARDENNE
CAMPINE HENNUYERE
CONDROZ
FAGNE
FAMENNE
HAUTE ARDENNE
REGION HERBAGERE
REGION JURASSIQUE
REGION LIMONEUSE
REGION SABLO-LIMONEUSE

Infographie: ai.mokadem@mrvvallonie.be

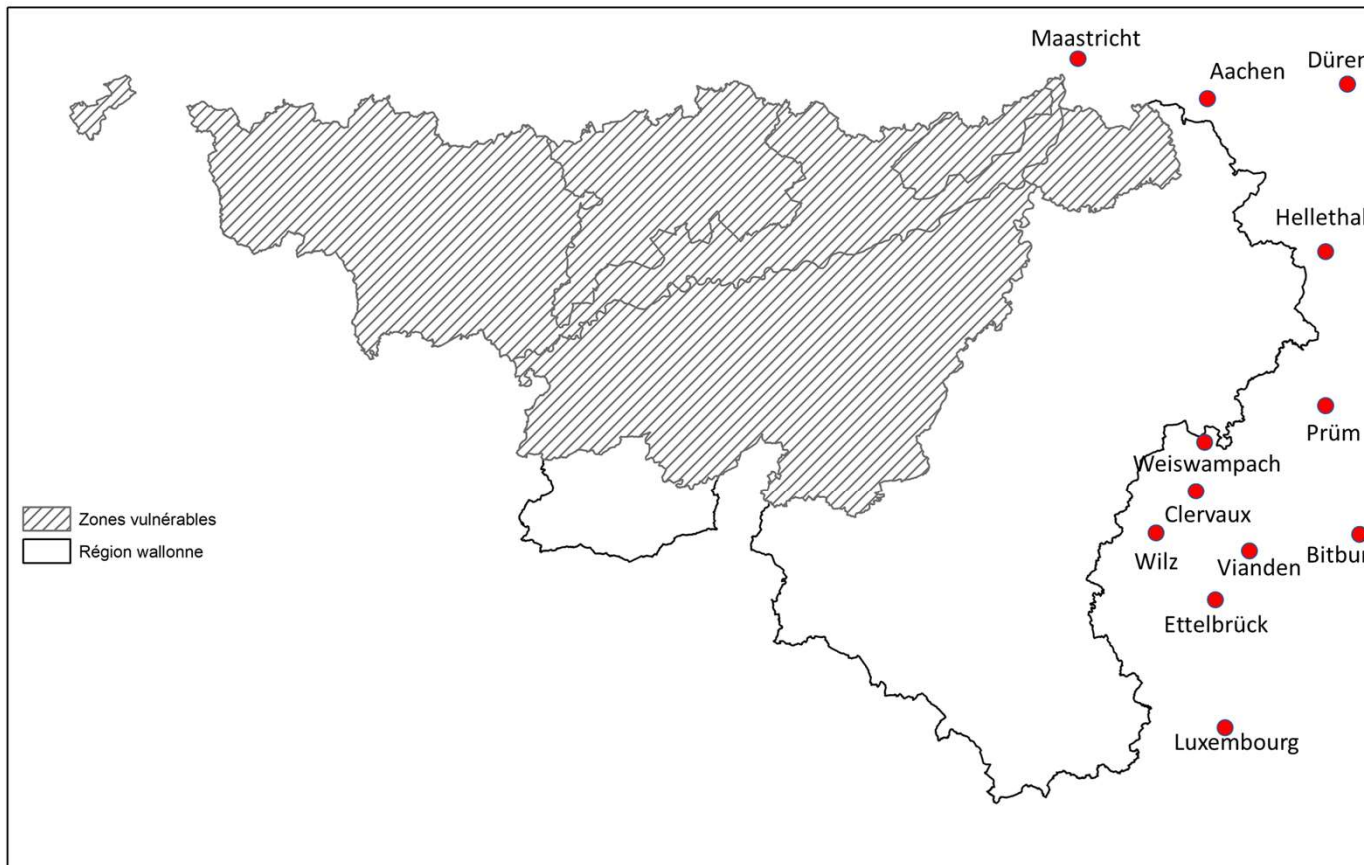
0 54.375 Meters

Importance de la prairie selon les régions agricoles de Wallonie

- Entlang der Deutsch-Luxemburgischen Grenze ist der Grünlandanteil über 80 % (bis 98 % rund um das Hohe-Venn- höchster Punkt Belgiens)

Darum geht's heute vor allem um die Düngung des Grünlandes

„Empfindliche Zone“ der Wallonie

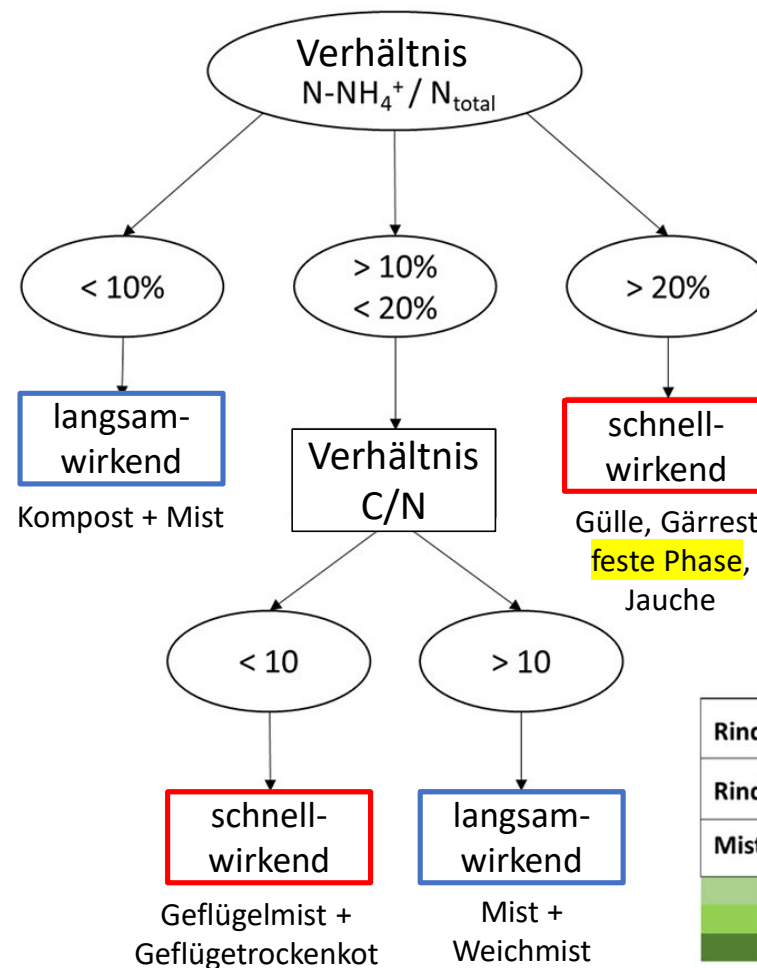
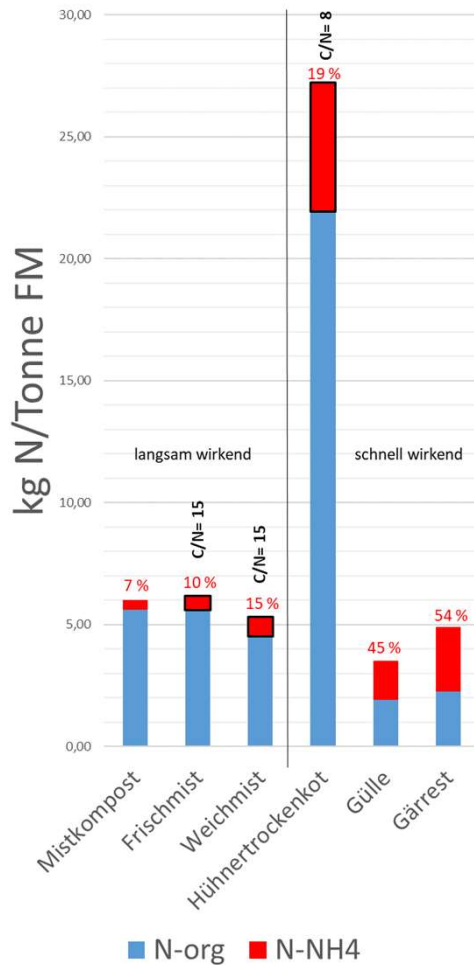


- Entlang der Deutsch-Luxemburgischen Grenze sind wir **außerhalb** der empfindlichen Zone

Darum präsentieren wir heute die Düngeregulungen des Grünlandes **außerhalb** der empfindlichen Zone



Klassifizierung der Wirtschaftsdünger



- Klassifizierung= logisch nachvollziehbar (Labor-Analysen)
- Jede neu* Form Wirtschaftsdünger wird nach diesem Schema eingeordnet (*verarbeitete Formen)
- **Der gesamte im Wirtschaftsdünger enthaltene Stickstoff wird angerechnet:**

$$N_{total} = N_{org} + N_{NH4+}$$

Düngerart	Sofort verfügbarer Stickstoff (Ammonium N-NH ₄)	Im Laufe des Jahres verfügbarer Stickstoff	Im Laufe der Folgejahre verfügbarer Stickstoff
Rindergülle	50%	25%	25%
Rinder - Frischmist	10%	20%	70%
Mistkompost	5%	25%	70%

Für die Klassifizierung gilt:

$$N_{\text{total}} = N_{\text{org}} + N_{\text{NH}_4^+}$$

Für das PGDA:

$$\underline{N}_{\text{total}} = \text{„}\underline{N}_{\text{org}}\text{“}$$

Ausbringungsverluste von $N_{\text{NH}_4^+}$ werden NICHT berücksichtigt

=> Wer hohe $N_{\text{NH}_4^+}$ Verluste bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern hat, darf die Menge Wirtschaftsdünger/ha nicht erhöhen

Normen für die Ausbringung von organischem Stickstoff

Achtung: im PGDA bedeutet $N_{total} = \text{„}N_{org}\text{“}$

Der gesamte im Wirtschaftsdünger enthaltene Stickstoff wird angerechnet:

Für ausländische Landwirte nicht relevant

Für Tierhalter - **Bodenbindungssatz: muss unter 1 liegen** (sämtliche Prämienrechte verfallen)= ist eine zusätzliche Kontrolle

$$\frac{\text{Erzeugter } N_{org} + \text{Importierter } N_{org} - \text{Exportierter } N_{org}}{\text{Ausbringbarer organischer Stickstoff}}$$

- Steigt mit dem Alter der Tiere: kann erst zum Ende des Jahres korrekt berechnet werden
- Ein wallonischer Landwirt kann den Bodenbindungssatz von Januar bis März nachträglich korrigieren (Export)

LAGERUNG VON BETRIEBSDÜNGER IM BAUERNHOF

Die Lagerung von **festen Betriebsdüngern** (Färmist, Güllegetreide und -mist, Kompost) muss auf einer dichten Beton- oder asphaltierten Fläche mit einer Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten erfolgen. Diese dichten Beton- oder asphaltierten Flächen müssen mit einer Abdeckung aus Kunststoff abgedeckt sein.

Die Lagerung von **flüssigen Betriebsdüngern** (Gülle, Urflüssigkeit) muss auf einer Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten erfolgen.

Im Fall von **ungetrockneten Güllegetreide** (Erntemaschinenabfälle) liegt unter 35 % das Lagerungsvermögen oberhalb von 35 %.

AUF EINER DURCHLÄSSIGEN FLÄCHE (IM FELDE)

Die Lagerung von **flüssigen Betriebsdüngern** muss auf einer Fläche mit einer Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten erfolgen.

Der **Wasserhaushalt** muss bei der Verwertung eines Antrags auf die Konformitätsbewertung für Infrastrukturen zwecks Lagerung tierischer Ausscheidungen eingehalten werden. Diese Konformitätsbewertung für Infrastrukturen zwecks Lagerung tierischer Ausscheidungen muss auf Grundlage der Verwertung ab dem 5. Jahre einer vorher nachvollziehbaren Überwachungsperiode werden.

Alle wasserlichen Verhältnisse müssen bei der Verwertung eines Antrags auf die Konformitätsbewertung für Infrastrukturen zwecks Lagerung tierischer Ausscheidungen eingehalten werden. Diese Konformitätsbewertung für Infrastrukturen zwecks Lagerung tierischer Ausscheidungen muss auf Grundlage der Verwertung ab dem 5. Jahre einer vorher nachvollziehbaren Überwachungsperiode werden.

Die Infrastrukturen, für die ein Antrag aus dem EKD gestellt werden soll, werden als **normgerecht** betrachtet, auf wenn bei einer Kontrolle im Bereich aufgeführt wird.

MIELE VON LAGERUNGSINFRASTRUKTUREN

Inwiefern die Lagerungsbedingungen eingehalten werden, ist es möglich mit der Zustimmung der Verwaltungsbehörde eine Lagerungsfähigkeit für eine Dreijahres-Überwachungsperiode bei einem Nachbarn, der die Lagerung einleitet, zu bestätigen.

AUSBRINGUNGSVERTRÄGE UND ANMERKUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS / FÜR DIE ANBRINGUNG	INHALTSVERZEICHNIS / FÜR DIE ANBRINGUNG	INHALTSVERZEICHNIS / FÜR DIE ANBRINGUNG
INHALTSVERZEICHNIS / FÜR DIE ANBRINGUNG	INHALTSVERZEICHNIS / FÜR DIE ANBRINGUNG	INHALTSVERZEICHNIS / FÜR DIE ANBRINGUNG

PETITELNE NORMEN FÜR DIE AUSBRINGUNG VON ORGANISCHEN STICKSTOFFEN (N_{org})

ANWENDUNG	STICKSTOFF JE TIER	STICKSTOFF JE TIER
Milch	0,3	0,3
Stroh	0,7	0,7
Schweine	0,8	0,8
Stallmäßig angelaufene Sauen	0,8	0,8
Ziegen	0,3	0,3
Hühner	0,3	0,3
Fluss	0,2	0,2
Stallmäßig angelaufene Sauen	0,8	0,8
Schweine	0,8	0,8

Normen für ausbringbaren organischer Stickstoff pro Fläche

Für ausländische Landwirte sind die Normen für ausbringbarer **organischer Stickstoff pro Fläche** relevant

außerhalb empfindlicher Zone

230 kg „**N_{org}**“/ha und Jahr auf Grünland

115 kg „**N_{org}**“/ha und Jahr auf Acker

- Wenn zu hoch=> Export zu einem anderen Betrieb (bzw. weniger importieren)
- Wenn nicht korrigiert wurde=> Prämienabzug in %

Berechnung für ausländische Landwirte

Importierter Norg

$$230 * \text{Anzahl ha Grünland} + 115 * \text{Anzahl Hektar Acker}$$

Meldung von Importen über eine Internetplattform (direkt in der „Direction protection des sols“ = **Amt für Bodenschutz**)

- Fristen siehe Ausbringungsverträge
- Alle 3 Etappen sind wichtig!
- **Agra-Ost kann hier beraten/helfen (Sprache)**
- FEHLER sehr schwer/nicht rückgängig zu machen!
- Luxembourg und Flandern haben ein Abkommen mit der Wallonie (Deutschland **ist zu klären**)

AUSBRINGUNGSVERTRÄGE UND ANMERKUNGEN		
	IN PAPIERFORM / PER FAX An die Verwaltung	INTERNET* / Dienstleistungsangebot zur Eingabe der Verträge
ETAPPE 1 : EINEN VERTRAG ERFÜLLEN	15 Tage vor dem ersten Transfer	vor dem Transfer (an demselben Tag möglich)
ETAPPE 2 : VORHERIGE BEKANNTGABE	2 Arbeitstage vor dem Transfer	vor dem Transfer (an demselben Tag möglich)
ETAPPE 3 : NACHTRÄGLICHE BEKANNTGABE	Innerhalb von 15 Tagen im Anschluss an den Transfer	Innerhalb von 15 Tagen im Anschluss an den Transfer

Was darf importiert werden

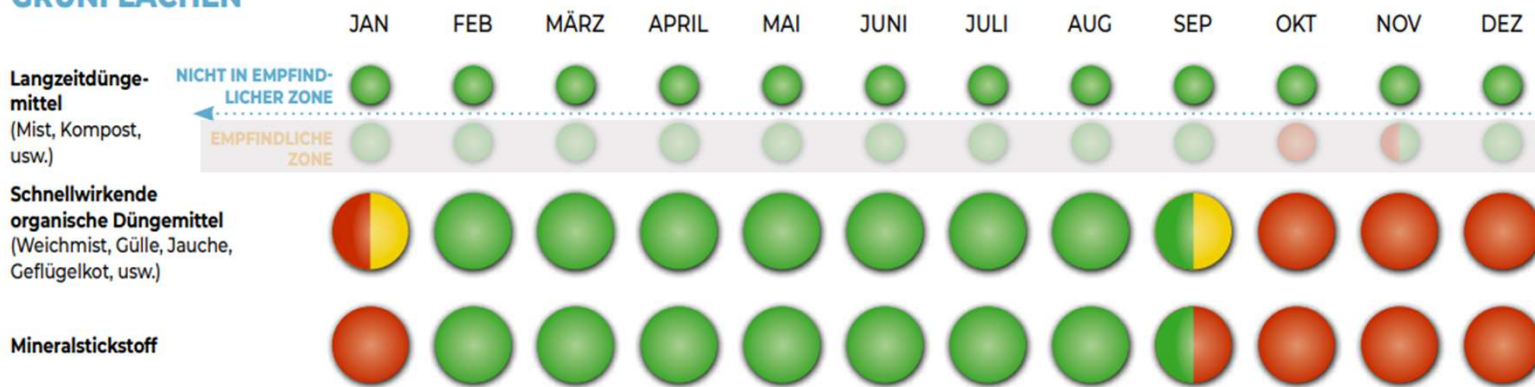
- Ausschließlich Wirtschaftsdünger die vom eigenen Betrieb produziert wurden
- Ausschließlich auf den EIGENEN Flächen
- Gärrest (=Abfall): Ausschließlich Gärrest, der vom eigenen Betrieb produziert wurden
- IMPORTE VON **DRITTEN** SIND VERBOTEN (das gilt für alle Formen von N_{org})
- Beweidungsverträge= der produzierte Stickstoff wird auf die Flächen in Belgien übertragen
- Beweidungsverträge= **NUR für den Stickstoff (nicht für Veterinär-Hygiene: Blauzungenkrankheit und IBR !!!)**

BEWEIDUNGSVERTRÄGE

Landwirte, deren Herden Parzellen beweiden, die nicht in ihrer Flächenerklärung stehen, müssen über einen «Beweidungsvertrag» verfügen. Somit wird der von den Tieren zugeführte Stickstoff bei der Berechnung des Bodenbindungssatzes berücksichtigt.

Ausbringungszeiträume Wallonie

GRÜNFLÄCHEN

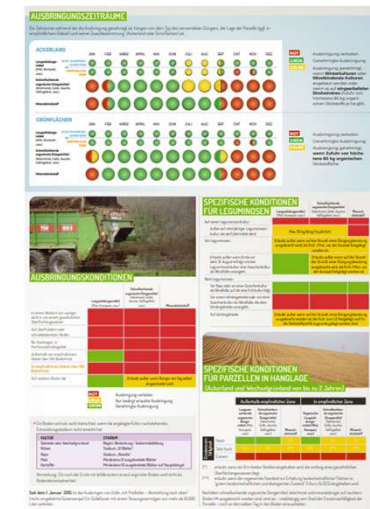


ROT
GRÜN
GELBE

Ausbringung verboten
Genehmigte Ausbringung
Ausbringung genehmigt, wenn Zufuhr von höchstens 80 kg organischen Stickstoffs/ha

Auf Grünland:

- Kann man das ganze Jahr **langsam-wirkende** Wirtschaftsdünger ausbringen (Mist, Kompost etc.)
 - **VORSICHT: die feste Phase** aus Gülleseparation gilt als **schnell-wirkend**
- **Schnell-wirkende Dünger: vom 1. Februar bis 15. September**
 - Ab 15. Januar bis 1.2. und vom 15.9. bis 30. September höchstens 80 kg N-total/ha = 18 m³ Gülle (= gelbe Halbkreise)



Ausbringungszeiträume Wallonie

Ausbringung verboten:

- auf wassergesättigtem oder schneebedecktem Boden
- wenn 24 h Bodenfrost, für schnellwirkende Dünger
 - Außerhalb empfindlicher Gebiete dürfen langsam-wirkende Wirtschaftsdünger bei Bodenfrost ausgebracht werden
- bei Starkregen im **Hochwasserrisikogebiet** (siehe „Walonmap-Cartographie de l'aléa d'inondation“)

Im Ackerbau (**auf nacktem Boden – siehe Definition**)

- schnellwirkende Wirtschaftsdünger und Mineraldünger „am Tag der Ausbringung“ einarbeiten
 - langsam-wirkende Wirtschaftsdünger müssen nicht eingearbeitet werden

Kartografie der Überschwemmungsgefährdung



Bei
Starkregen!
Keine
Ausbringung!!

- Aléa très faible
- Aléa faible
- Aléa moyen
- Aléa élevé

Abstände zum Gewässer beim Düngen

- Für alle Düngemittel
- 6 Meter Abstand, unabhängig von
 - Hanglage
 - Ausbringtechnik
- **Ausnahmen:**
 - Grünland in Natura 2000 Gebiet (BE 1 bis 5)
 - Bewirtschaftungseinheit 1: **12 Meter** (für alle)
 - Bewirtschaftungseinheit 2: nur erlaubt wenn im Verwaltungsplan vorgesehen
 - Bewirtschaftungseinheit 3: **12 Meter** für Wirtschaftsdünger, Kunstdünger verboten
 - Bewirtschaftungseinheit 4: verboten (auch Lagerung)
 - Bewirtschaftungseinheit 5: **12 Meter**

Ausbringungstechnik im Grünland

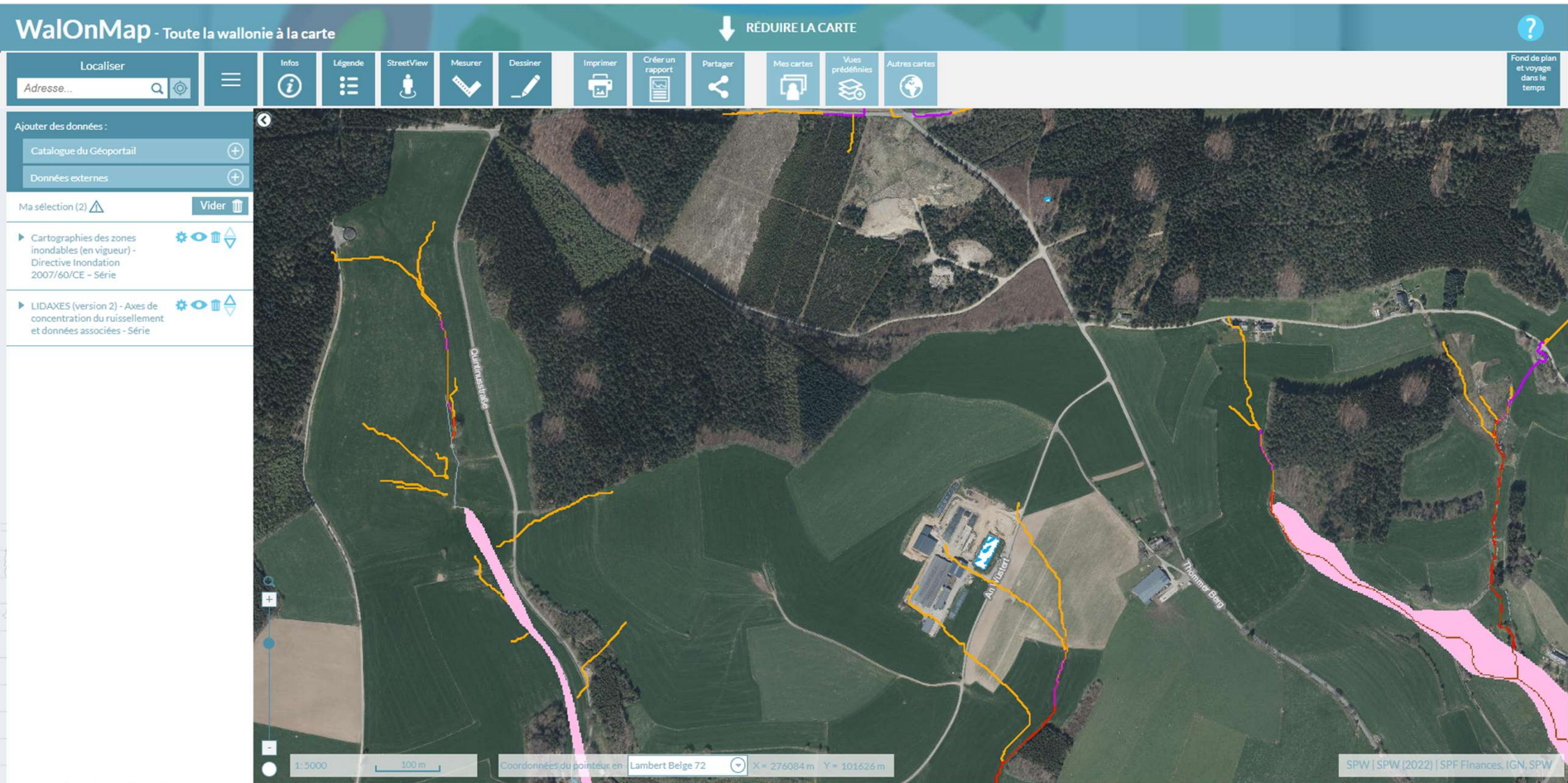
- Schnellwirkenden Wirtschaftsdünger dürfen (noch) mit:
 - Prallteller nach oben (auf Güllefässern unter 10 m³),
 - Prallteller nach unten,
 - mit Schwenkverteiler (Möscha)
 - Bodennaher Ausbringtechnikauf Grünland ausgebracht werden
- Langsam wirkende Wirtschaftsdünger dürfen das ganze Jahr über ausgebracht werden (keine Spezifizierung der Technik)

Kompostierung und Lagerung von Mist und Kompost auf dem Feld

Hinweis: diese Ausnahmeregelung gilt ausschließlich für Landwirte!

- Muss dokumentiert werden (ab Datum des ersten Haufens)
- mindestens 35 % Trockenmasse (unverändert)
- Als „Lagerung“ gilt alles über 7 Tage Liegezeit (wurde definiert)
- Lagerung auf dem Feld reduziert von 10 auf 9 Monate
- Wo darf man nicht lagern?
 - auf einer natürlichen Konzentrationsachse für den Abfluss (wurde kartographiert)
 - in Gebieten mit Überschwemmungsrisiko
 - weniger als 20 Meter von einem gewöhnlichen Oberflächengewässer, einem Wasserentnahmebauwerk, einem genehmigten und gemeldeten Piezometer oder dem Eintrittspunkt eines öffentlichen Abwasserkanals entfernt
 - auf einer Fläche, die vor weniger als einem Jahr geräumt wurde, und weniger als 10 m von den Außengrenzen der vorherigen Fläche entfernt ist

natürlichen **Konzentrationsachse** für den Abfluss und Gebieten mit Überschwemmungsrisiko



Feldlagerung von Geflügelmist und feste Phase aus Gülle

- die Lagerung von Geflügelmist mit weniger als 55% Trockenmasse auf einer durchlässigen Oberfläche (Feld) ist verboten
 - Geflügelmist nach höchstens **sechs** Monaten geräumt
 - Geflügelkot nach höchstens **einem** Monat geräumt
- die Lagerung von fester Phase mit weniger als 25% Trockenmasse auf einer durchlässigen Oberfläche (Feld) ist verboten
 - Feldlagerung erst nach mindestens drei Monaten auf einem dichten, betonierten Mistlagerfläche, die mit einem dichten Behälter ohne Überlauf versehen ist, der zum Sammeln oder Auffangen der ablaufenden Säfte bestimmt ist.
- Wo darf man nicht lagern? = genau wie bei anderem Mist.

Grünlandumbruch (Lockerung der Regeln)

- **Dauergrünland**-Umbruch (zu Acker) nur vom 1. Februar bis 31. Mai erlaubt (=unverändert).
 - Einschränkung der Düngung (1 Jahr für Mineraldünger und 2 Jahre für organische Dünger) und kein Anbau von Gemüse und Leguminosen-Reinsaat während 2 Jahren
 - Die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland auf Parzellen mit „extremem“ Erosionsrisiko muss vorab bei der Verwaltung beantragt werden
- Zwischen dem 1. Juni und dem 31. August einschließlich darf Dauergrünland nur zerstört werden, um bis zum 31. August **neues Dauergrünland** anzulegen.
 - In diesem Fall darf die Parzelle drei Monate vor der Zerstörung bis zwei Jahre nach der Zerstörung nicht gedüngt werden.
- Zwischen dem 1. September und dem 31. Januar einschließlich darf nur eine Grünlanderneuerung aufgrund von Schäden durch Tiere oder außergewöhnliche Wetterereignisse durchgeführt werden. (muss genauer definiert werden)

Fragen?

Agra-Ost VoG

Versuchs und Beratungszentrum in Ostbelgien

info@agraost.be

003280227896

Danke für Eure Aufmerksamkeit!

